



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde „Banner Straße sexistisch“

Bei der eingereichten Beschwerde geht es um ein Über-Kopf-Banner in einer offensichtlichen Fußgängerzone. Das Banner trägt den großen Schriftzug „Geile Schnitten“ und hat rechts und links davon stilisierte Tortenstücke mit dem Namen der Konditorei. Dadurch sollte klar sein, dass es sich ausschließlich um geschnittene Mehlspeisen handelt, die es in diesem Ort in der Konditorei gibt.

Das Wortspiel „Geile Schnitten“, das im ordinären Wienerischen mit dem Ausdruck „attraktive Frauen“ gleich zu setzen war, scheint der Ursprung für die Beanstandung des Banners zu sein.

Das Werbe-Banner lässt jedoch zu keiner Zeit den Schluss zu, dass in der Konditorei etwas anderes als Torten angeboten werden, obwohl man im Sprachgebrauch unter Schnitten eher etwas Viereckiges versteht als Kreis-Ausschnittförmige Tortenstücke. Auch scheint sich die Konditorei der Jugendsprache anbieten zu wollen, die mit geiler Schnitte jedenfalls nichts Sexistisches, sondern eher ein Kompliment für etwas Tolles versteht. Eine Google-Suche fördert auch ausschließlich Torten-Riegel oder etwas Essbares zu Geile Schnitten zutage. Das Wort „geil“ hat zudem schon seit Jahren die sexistische Sprach-Region verlassen und ist als Kompliment wie „extrem gut“ in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen.

Eine Beurteilung des Werbe-Banners als nach 2. Spezielle Verhaltensregeln Menschen 2.1.1.1.a) abwertende Darstellung von Frauen und dass b) die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt werden, liegt nicht vor, weil es keinerlei Zusammenhang zu Frauen in dem Banner gibt und weil das Wort „Schnitte“ nur im Kopf des Betrachters als subjektive Interpretation entstanden sein kann. Ein Symbol oder eine erkennbare Absicht der Konditorei ist auf dem Banner jedenfalls nicht zu sehen. Die Vermutung der Anbiederung an die Sprache der Jugend legt nahe, dass hier kein Verstoß gegen den Ethik-Kodex vorliegt.

ent
scheidung

österreichischer
werberat

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat sieht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme (Banner) einer Konditorei in Waidhofen/Thaya **keinen Grund zum Einschreiten**.

Begründung:

Auf dem beanstandeten Sujet ist neben der Aufschrift „geile Schnitten“ auf beiden Seiten des Banners ein Tortenstück abgebildet. Der Ausdruck wird zwar unter Umständen auch in Verbindung mit der sexualisierten Bezeichnung einer attraktiven Frau gebracht. Durch die Abbildung der Tortenstücke ist allerdings klar ersichtlich, dass die Aufschrift auf „üppige“ Konditorei-Waren Bezug nimmt. Die absolute Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen betrachtet die Werbemaßnahme deshalb als unproblematisch und spricht sich für **keinen Grund zum Einschreiten** aus.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=2893>